



Allgemeine und sportartspezifische Handlungsempfehlungen des Österreichischen Darts Verbandes (ÖDV)

Wien, am 20. September 2020

GÜLTIG AB 21. September 2020

Präambel:

Diese Empfehlungen richten sich an alle Personen, die den Dartssport ausüben, insbesondere an alle Dartsvereine Österreichs und deren Spieler unabhängig davon, in welcher Spielart oder Ausprägung konkret der Dartssport ausgeübt wird.

Vorbemerkungen:

Dieses Dokument beruht auf der aktuell gültigen Rechtslage (Gesetze, Verordnungen, Erlässe, zuletzt: COVID-19-Maßnahmenverordnung vom 18. September 2020, die am 21. September 2020 in Kraft tritt) und allgemeinen Handlungsempfehlungen der Sport Austria (vormals Bundes-Sportorganisation) die jedenfalls einzuhalten sind. Sollten sich die legislativen Voraussetzungen ändern, wird dieses Dokument überarbeitet. Hinweise auf §§ in diesem Dokument beziehen sich auf die COVID-19-Maßnahmenverordnung in der geltenden Fassung. (Abrufbar auf der ÖDV – Homepage unter Downloads)

Jegliche Haftung des ÖDV bzw. seiner Landesverbände im Zusammenhang mit den in diesem Dokument festgehaltenen Handlungsempfehlungen ist ausgeschlossen!

Aktueller Stand:

Dieses Dokument beruht auf der aktuellen Rechtslage per 21. September 2020. Es gilt für den Indoor-Bereich und daher für Vereinslokale genauso, wie für Sportstätten im Rahmen der Gastronomie.

Diese Handlungsempfehlungen richten sich daher an:

- Dartsvereine, -spieler und -trainer
- Jegliche Art von Boardanlagenbetreibern

Die Nutzung von Indoor-Sportstätten ist ab 21. September 2020 unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Beim Betreten (des Dartlokales, der gastgewerblichen Betriebsstätte etc.) ist eine den Mund – und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten (§ 2 Abs. 1).

- MNS-Pflicht und 1m-Abstand gilt nicht bei der Sportausübung (§ 8 Abs 2, erster Satz). Bei der Sportausübung ist somit kein Mindestabstand einzuhalten und braucht auch keine den Mund – und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu werden.
- Veranstaltungen (dazu zählen ausdrücklich auch Sportveranstaltungen) ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 10 Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 100 Personen im Freiluftbereich sind untersagt (§ 10 Abs. 2). Veranstaltungen bis zu 10 Personen somit ohne Einschränkungen zulässig.
- Gemäß Aussendung der Sport Austria vom 20. September 2020 können in einer Sportstätte auch mehrere Gruppen mit je 10 Personen parallel trainieren, falls eine Durchmischung ausgeschlossen werden kann.
- Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind mit einer Höchstzahl bis zu 1500 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl bis zu 3000 Personen im Freiluftbereich mit den unten angeführten Einschränkungen (siehe Übersicht) zulässig.

Unabhängig von der zulässigen Personenanzahl gilt:

- Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher sowie für die Sperrstundenregelung gilt § 6, das sind die Vorschriften für das Gastgewerbe. In geschlossenen Räumen ist die Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen zulässig.
- In geschlossenen Räumen ist eine den Mund – und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, ausgenommen während des Verweilens am Verabreichungsplatz (§ 6 Abs. 5b) und während der Sportausübung (§ 8 Abs 2, erster Satz).

Wer ist bei der Berechnung der zulässigen Personenanzahl zu berücksichtigen?

- Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in der jeweiligen Höchstzahl nicht einzurechnen (§ 10 Abs 2 und 3)
- Im Sportbereich sind das etwa Trainer und Betreuer. Bei Mannschaftssportarten, wie beispielweise Fußball oder Basketball, ist die für die Ausübung der jeweiligen Sportart erforderliche Anzahl an Spielern nicht in die Höchstteilnehmerzahl miteinzurechnen.

Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen:

- für Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen ist die Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und die Vorlage eines COVID–19– Präventionskonzeptes des Veranstalters erforderlich.

Übersicht über die von der Anzahl der anwesenden Personen abhängigen zusätzlichen Vorschriften/Einschränkungen (Indoor – Bereich):

- bis 10 Personen: keine zusätzlichen Vorschriften
- ab 11 Personen: ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze
- ab 51 Personen zusätzlich: COVID-19-Beauftragter und COVID–19– Präventionskonzept
- ab 251 Personen zusätzlich: behördliche Bewilligung
- Mehr als 1500 Personen: verboten

Darüber hinaus sind bis auf weiteres folgende Handlungsempfehlungen einzuhalten:

Allgemeine Handlungsempfehlungen:

- Die Sportstätte/Boardanlage darf nur von Personen betreten werden, die aktiv im Spielgeschehen involviert sind.
- Der jeweilige Sportstättenbetreiber ist für den sicheren Betrieb der Sportstätte alleinig verantwortlich. Dies inkludiert die Beachtung und Einhaltung aller jeweils aktuell gültigen regionalen wie nationalen Rechtsvorschriften, genauso wie die Zurverfügungstellung von Desinfektionsmittel, Seife und Einweghandtüchern.
- Weitere allgemeine Empfehlungen sind auf der Website der Sport Austria zu finden (<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>)

Sportartspezifische Handlungsempfehlungen:

- Jede Person ist für die eigene Sportausrüstung selbst verantwortlich und darf den Sport ausschließlich mit dem eigenen Sportgerät (Darts) ausüben. Eventuell notwendige weitere Utensilien (Handtuch, Schleifstein etc.) dürfen ebenfalls nur eigene verwendet werden.
- Auf den im Dartssport üblichen Handschlag (auch Abklatschen) vor bzw. zu Beginn und am Ende eines Spiels ist bis auf weiteres zu verzichten. Er soll durch eine annähernd gleichwertige Geste, etwa ein Verneigen oder die Andeutung eines Handschlages ersetzt werden.
- Die Schreibgeräte und die Schreibtafel sind nach der Beendigung des Trainings/Wettkampfes zu desinfizieren.
- Wenn statt einer herkömmlichen Schreibtafel ein Tablet, ein PC oder anderweitige softwarebasierte (Automatische Zählung) oder mit Strom betriebene Scorer, egal welcher Art auch immer, verwendet werden, so sind diese (insbesondere Touchscreens, Tastatur, Maus, Druckknöpfe) nach der Verwendung] zu desinfizieren [*Anm.: bei Beendigung des Trainings/Wettkampfes*].
- Wenn die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, ist bei automatischer Zählung auch der etwaig vorhandene automatische Spielerwechsel zu aktivieren, sodass der entsprechende Druckknopf durch den Spieler gar nicht betätigt werden muss.
- Der Sportstättenbetreiber muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass es im Boardanlagenbereich möglichst zu keiner Virusübertragung kommt.
- Oftmaliges, intensives Lüften der Sportstätte wird dringend empfohlen.

Allgemeines:

- Es wird allen Boardanlagenbetreibern empfohlen, sich von jedem/r Benutzer einer Boardanlage vor Beginn der Spieltätigkeit schriftlich bestätigen zu lassen, dass er die Handlungsempfehlungen des Österreichischen Darts Verbandes in der gültigen Fassung zur Kenntnis genommen hat und sich mit der Einhaltung selbiger einverstanden erklärt.
- Es wird empfohlen, dieses Dokument des ÖDV in aktueller Version, gut sichtbar an den Boardanlagen anzubringen.
- Sollte sich ein Spieler nicht an diese Handlungsanweisungen halten, ist er erstmalig zu warnen und bei weiterem Zuwiderhandeln vom Sportstättenbetreiber von der Boardanlage zu verweisen.
- Es wird allen Boardanlagenbetreibern empfohlen, ein Anmelde- und Dokumentationssystem (wer hat wann mit wem am selben Board/derselben Boardanlage gespielt) zu führen. Dieses soll den Namen der Personen, das Board und eine Kontaktmöglichkeit beinhalten.
- Die Benutzung der Boardanlagen zur Ausübung des Dartssportes erfolgt auf eigene Gefahr. Es gilt das Prinzip der Eigenverantwortung – oberstes Ziel ist es, sich und alle anderen vor einer etwaigen COVID-19-Infektion zu schützen.

- Personen, die eine Covid-19-Infektion überstanden haben und als geheilt gelten, wird empfohlen, vor einer Ausübung des Dartssportes den Arzt zu konsultieren und mit ihm abzuklären, ob der Sportausübung etwas im Wege steht.

Schlussbemerkung:

Diese Vorschriften treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft, die weitere kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung sowohl bis zu diesem Datum als auch darüber hinaus ist nicht vorhersehbar. Wir werden Euch über allfällige Änderungen jeweils kurzfristig informieren.

Der Vorstand des ÖDV

Weiterführende Informationen findet ihr unter:

Informationen auf der Website des **Sozialministeriums**:

[https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-\(2019-nCov\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Neuartiges-Coronavirus-(2019-nCov).html).

Informationen auf der Webseite **Sport Austria** (BSO):

www.sportaustria.at/corona

Informationen auf der Webseite des **Sportministeriums**:

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/Häufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

Coronavirus Hotline Bereich Sport: Mo-Fr: 9 bis 15 Uhr Telefon +43 (1) 71 606 665 270,
E-Mail: sport@bmkoes.gv.at